

Geschäftsordnung der Generalversammlung (Forts.)

Bedeutung des Ausdrucks „anwesende und abstimmende Mitglieder“

Aussetzung oder Vertagung der Sitzung

Regel 78

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter die Aussetzung oder die Vertagung der Sitzung beantragen. Ein solcher Antrag wird nicht beraten, sondern sofort zur Abstimmung gestellt. Der Präsident kann die Redezeit des Redners beschränken, der die Aussetzung oder die Vertagung der Sitzung beantragt.

Reihenfolge der Verfahrensanträge

Regel 79

Vorbehaltlich der Regel 73 haben folgende Anträge Vorrang vor allen anderen bereits eingebrachten Vorschlägen oder Anträgen, und zwar in der nachstehenden Reihenfolge:

- Anträge auf Aussetzung der Sitzung;
- Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- Anträge auf Vertagung der Beratung über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand;
- Anträge auf Schluß der Beratung über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand.

Vorschläge und Änderungsanträge

Regel 80

Vorschläge und Änderungsanträge sollen schriftlich beim Generalsekretär eingereicht werden; dieser leitet sie in Abschrift den Delegationen zu. Ein Vorschlag darf in einer Sitzung der Generalversammlung in der Regel erst dann beraten oder zur Abstimmung gestellt werden, wenn er spätestens am Tag vor der Sitzung allen Delegationen in Abschrift zugeleitet worden ist. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen oder von Verfahrensanträgen kann der Präsident auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

Beschlüsse über die Zuständigkeit

Regel 81

Vorbehaltlich der Regel 79 wird ein Antrag auf Beschlußfassung darüber, ob die Generalversammlung für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor über den Vorschlag selber abgestimmt wird.

Zurückziehung von Anträgen

Regel 82

Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen, bevor die Abstimmung darüber begonnen hat, sofern der Antrag nicht geändert worden ist. Jedes Mitglied kann einen zurückgezogenen Antrag erneut einbringen.

Erneute Beratung von Vorschlägen

Regel 83

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er während derselben Tagung nicht erneut beraten werden, es sei denn, daß die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder dies beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Beratung wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

Abstimmung

Stimmrecht

Regel 84 "

Jedes Mitglied der Generalversammlung hat eine Stimme.

Zweidrittelmehrheit

Regel 85 "

Beschlüsse der Generalversammlung über wichtige Fragen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Zu diesen Fragen gehören: Empfehlungen hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die Wahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die Wahl von Mitgliedern des Treuhändrats nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c der Charta, die Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen, der zeitweilige Entzug der Rechte und Vorrechte aus der Mitgliedschaft, der Ausschluß von Mitgliedern, Fragen betreffend die Wirkungsweise des Treuhändersystems sowie Haushaltsfragen.

Regel 86

Beschlüsse der Generalversammlung über Änderungsanträge zu einem wichtige Fragen betreffenden Vorschlag und über getrennt zur Abstimmung gestellte Teile eines solchen Vorschlags bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Einfache Mehrheit

Regel 87 "

Beschlüsse der Generalversammlung über andere als die in Regel 85 bezeichneten Fragen, einschließlich der Bestimmung weiterer Gruppen von Fragen, über die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist, bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Regel 88

Als „anwesende und abstimmende Mitglieder“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Mitglieder, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Mitglieder.

Abstimmungsverfahren

Regel 89

Die Generalversammlung stimmt in der Regel durch Handzeichen oder durch Aufstehen ab; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen. Diese findet in der Reihenfolge des englischen Alphabets der Namen der Mitglieder statt; der Präsident ermittelt durch das Los den Namen des Mitglieds, das als erstes abzustimmen hat. Der Name jedes Mitglieds wird aufgerufen, und einer seiner Vertreter antwortet mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Das Ergebnis der Abstimmung wird im Sitzungsprotokoll in der Reihenfolge des englischen Alphabets der Namen der Mitglieder festgehalten.

Verlauf der Abstimmung

Regel 90

Nachdem der Präsident die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren. Bei allen nicht geheimen Abstimmungen kann der Präsident den Mitgliedern gestatten, ihre Stimmabgabe vor oder nach der Abstimmung zu begründen. Er kann die Redezeit für Begründungen beschränken. Einem Vertreter, der einen Vorschlag oder einen Änderungsantrag eingebracht hat, gestattet der Präsident nicht, seine Stimmabgabe zu seinem eigenen Vorschlag oder Antrag zu begründen.

Teilung von Vorschlägen und Änderungsanträgen

Regel 91

Ein Vertreter kann beantragen, über Teile eines Vorschlags oder Änderungsantrags getrennt abzustimmen. Wird gegen seinen Antrag auf Teilung Einspruch erhoben, so ist darüber abzustimmen. Es dürfen nur zwei Redner für und zwei gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags oder Änderungsantrags, die in der Folge gebilligt werden, als Ganzes zur Abstimmung gestellt. Sind alle wesentlichen Teile des Vorschlags oder Änderungsantrags abgelehnt worden, so gilt der gesamte Vorschlag oder Änderungsantrag als abgelehnt.

(Wird fortgesetzt)

Anmerkungen:

17 Die Regeln 84, 85 und 87 geben die drei Absätze des Artikels 18 der Charta wieder.